

Anlage 5

Herleitung der Berechnung der Ausgleichszahlung

Bemessung der Höhe der Ausgleichszahlung (§ 10 Abs. 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln vom ____)

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ (siehe Anlage 1) und zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % sowie einer Pauschale für die Unterhaltung des Baumes in Höhe von 70 % des Nettoerwerbspreises. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Im August 2022 liegen die folgenden Daten vor:

Durchschnittswert der Bäume (Angebot Fa. Bosman, 05.05.2022)	=	744,00 Euro
Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Durchschnittswerts	=	223,20 Euro
Pauschale für die Unterhaltung (Fertigstellungspflege und dreijährige Entwicklungspflege) in Höhe von 70 % des Durchschnittswerts	=	520,80 Euro
		<hr/>
		Σ 1.488,00 Euro